23. Auswanderungspatent Kaiser Josephs II. für Ungarn und Galizien 1782

Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Ungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien etc. thun hiermit Jedermänniglich kund, daß Wir in Unsern Königreichen Ungarn, Galizien und Lodomerien viele unbesetzte, leere und öde Gründe besitzen, welche Wir gesonnen, mit Teutchen Reichsgliedern, besonders aus dem Oberrheinischen Kreise, anzusiedeln.

Zu dem Ende versprechen Wir bei Unserer angebohrnen kaiserl. Königl. Parole allen zu Uns wandernden Reichsfamilien, deren Wir viele Tausende an Ackersleuten und Professionisten benöthiget sind:

Erstens: Eine gänzlich vollkommene Gewissens- und Religions-Freyheit, wie auch jede Religions-Parthey mit denen benöthigten Geistlichen, lehrern, und was darzu gehöret, auf das vollkommenste zu versorgen.

Zweytens: Eien ejde Familie mit einem ordentlichen neuen, nach Landes-Art geräumigen Haus nebst Garten zu versehen.

Drittens: Die Ackersleute mit dem zu jeder Familie erforderlichen Grund, in guten Äckern und Wiesen bestehend, wie auch mit dem benöthigten Zug- und Zucht-Vieh, dann Feld- und Haus-Geräthschaften zu beschenken.

Viertens: Die Professionisten und Tagwerker hingegen haben sich bloß deren in der Hauswirtschaft nöthigen Geräthe zu erfreuen: wo nebstbei aber denen Professionisten für ihre Handwerks-Geräthe anzuschaffen 50 Gulden Rheinisch am Baaren ausgezahlet werden.

Fünftens: Der älteste Sohn von jeder Familie ist und Bleibet von der Militär-Rekrutirung befreyet.

Sechstens: Jede Familie erhält von Wien aus freye Transportirung bis auf Ort und Stelle der Ansiedlung, wozu die benöthigten Reisegelder ausgezahlet werden; darnach dauert die Verpflegung noch so lange fort, bis die Familie im Stande ist, sich selbsten zu ernähren. Sollte aber nach dieser Unterstützungs-Frist eine oder die andere Familie in ein unverschuldetes Unglück gerathen, so wird gegen dreyjährige Rückerstattung aller Vorschub geleistet.

Siebentens: Um die neuen Ankömmlinge, welche auf der Reise, oder wegen Veränderung des Klimas, oder auch auf sonstige Weise erkranken möchten, so geschwind als möglich in ihren vorigen gesunden Zustand zu versetzen, werden Spitäler angelegt, um deiselbe darinnen auf dass sorgfältigste unentgeltlich zu verpflegen.

Achtens: Endlich wird diesen Reicsheinwanderern von dem Tag ihrer Ansiedlung an, durch ganze zehen Jahre die Freyheit zugesichert; binnen welcher Zeit solche von allen Landes- und Herrschafts-Steuern, Abgaben und Lasten, wie sie auch Anmen haben möchten, gänzlich befreyet seyn und verbleiben sollen. Nach Verlauf dieser zehen Frey-Jahren aber sind sie verbunden, eine leidendliche, landesübliche Steuer-Abgabe, so wie andere Landes-Einwohner, zu entrichten.

Welchen Entschluß und Willensmeinung Wir zur Steuer der Wahrheit mit Urkund deises, besiegelt mit Unserm K.K. aufgedruckten Sekret-Insiegel, bestätigen, so gegeben:

Wien, am ein und zwnazigsten September, Anno siebenzehenhundert zwei und achtzig. Unserer Reiche, des Römischen im neunzehnten, des Ungarischen und Böhmischen im zweyten.[[1]](#footnote-1)

Joseph

Vt. Rudolf von Colloredo

m[anu] p[ro]pria

(L.S.)

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Regiaque

Majestatis proprium

Ignaz von Hofmann

Aus: Quellenbuch zur donauschwäbischen Geschichte, Bd. 1, S. 276-277.

1. Gemeint sind die Herrscherjahre als deutscher König bzw. ab 1780 als ungarischer und böhmischer König. [↑](#footnote-ref-1)